

**Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 19. April 2016****Organisierten Betrug bei staatlichen Sozialleistungen in Bremerhaven und Bremen bekämpfen**

In Bremerhaven wurde ein offenbar gewerblich organisierter Betrug im Rahmen des Bezugs von staatlichen Sozialleistungen in großem Ausmaß öffentlich: Die Staatsanwaltschaft ermittelt gerade in hunderten Fällen, in denen EU-Zuwanderer Sozialleistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch) beantragt haben – unter Vorlage fingierter Arbeitsverträge, die von zwei Vereinen vermittelt worden sein sollen, viele Hintergründe zu diesem offenbar organisierten Betrug sind noch strafrechtlich zu klären. Schon jetzt gilt es aber, die Systeme um derartigen organisierten Betrug aufzudecken, zu überprüfen und gegebenenfalls noch schlagkräftiger auszugestalten.

Wir fragen den Senat:

1. Von welchem Ausmaß des Betrugs oder anderer Straftaten nach diesem Modus Operandi geht der Senat derzeit für das Jobcenter Bremerhaven aus (Anzahl der Anträge auf SGB II, Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, Gesamtsumme des Schadens)?
2. Kann ein zeitlicher Beginn der Häufung dieser Taten beziffert werden?
3. Wie lange wird die Aufklärung der Betrugsfälle in Bremerhaven vermutlich dauern?
4. Sind auch in der Stadtgemeinde Bremen vergleichbare Fälle bekannt?
5. Welches Ausmaß nimmt der sogenannte Sozialbetrug in Bremen an (Anzahl der Anträge auf SGB II, Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, Gesamtsumme des Schadens)?
6. Welche Prüfschritte werden in beiden Städten bei der Antragsprüfung regelmäßig vorgenommen, um die organisierte Erschleichung von staatlichen Sozialleistungen zu verhindern?
7. Welche Konsequenzen werden in den Jobcentern gezogen, was beispielsweise die Arbeits- und Revisionsprozesse in der Leistungsabteilung betrifft?
8. Welche bundesweiten Maßnahmen hält der Senat für sinnvoll, um dem Sozialleistungsbetrug nach diesem Modus Operandi Einhalt zu gebieten?

Holger Welt, Sybille Bösch,  
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

D a z u

**Antwort des Senats vom 24. Mai 2016**

1. Von welchem Ausmaß des Betrugs oder anderer Straftaten nach diesem Modus Operandi geht der Senat derzeit für das Jobcenter Bremerhaven aus (Anzahl der Anträge auf SGB II, Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, Gesamtsumme des Schadens)?

Die Staatsanwaltschaft Bremen kann gegenwärtig noch nicht einschätzen, in welchem Ausmaß justiziable Straftaten vorgelegen haben. Dementsprechend ist gegenwärtig keine belastbare Aussage zu einer Schadenssumme möglich.

2. Kann ein zeitlicher Beginn der Häufung dieser Taten beziffert werden?

Nach Angaben des Magistrats Bremerhaven, der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und des Jobcenters Bremerhaven waren bereits Mitte 2013 die Zugangszahlen auffällig und die Aktivitäten der Vereine wurden in Führungsrunden, Dienstbesprechungen und in externen Netzwerken diskutiert. Zuerst kamen selbstständig tätige Bulgarinnen/Bulgaren, die aufstockend Leistungen beantragten und die immer gleichen Begleiterinnen/Begleiter dabei hatten.

Diese Kunden haben Rechnungen als Selbstständige eingereicht, die aufstockend Leistungen beantragen (das war auch schon vor Beginn der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit am 1. Januar 2014 möglich). Die Rechnungen kamen vermehrt von Tätigkeiten, die die Hausverwaltung und den Verein Gender Mainstreaming, sowie die Familie des Beschuldigten selber in Auftrag gegeben hat.

Später kamen auch Rechnungen hinzu, die untereinander ausgestellt wurden, sprich von Firma zu Firma.

3. Wie lange wird die Aufklärung der Betrugsfälle in Bremerhaven vermutlich dauern?

Es ist angesichts des großen Umfangs an sichergestellten Daten und der Vielzahl einzelner Ermittlungsvorgänge nicht absehbar, wann die strafrechtliche Aufklärung der Sachverhalte abgeschlossen sein wird. Neben der strafrechtlichen Aufklärung muss im Jobcenter Bremerhaven auch eine Aufarbeitung der Sachverhalte im Hinblick auf die rechtlichen Folgen nach SGB II (Einstellung des Leistungsbezugs, Rückforderung von zu Unrecht geleisteten Leistungen etc.) erfolgen. Diese individuelle Überprüfung einer Vielzahl von Fällen wird nach Einschätzung des Jobcenters Bremerhaven voraussichtlich noch mehrere Monate andauern.

4. Sind auch in der Stadtgemeinde Bremen vergleichbare Fälle bekannt?

Das Jobcenter hat aktuell keine Erkenntnisse, die nahelegen, dass sich in der Stadtgemeinde Bremen vergleichbare Strukturen wie in Bremerhaven etabliert hätten.

Eine Auswertung des Jobcenters ergab, dass in Bremen einer der in Bremerhaven als Arbeitgeber aufgetretenen Vereine in lediglich zwei Einzelfällen als Arbeitgeber angegeben wurde. Diese Vorgänge werden derzeit geprüft.

5. Welches Ausmaß nimmt der sogenannte Sozialbetrug in Bremen an (Anzahl der Anträge auf SGB II, Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, Gesamtsumme des Schadens)?

Das Jobcenter hat im Zeitraum 2012 bis 2015 durchschnittlich 958 Strafverfahren jährlich eingeleitet. Es erfolgt keine Differenzierung nach Art der Straftaten und Nationalität der Kundinnen und Kunden, gegen die die Verfahren eingeleitet wurden.

6. Welche Prüfschritte werden in beiden Städten bei der Antragsprüfung regelmäßig vorgenommen, um die organisierte Erschleichung von staatlichen Sozialleistungen zu verhindern?

Im Jobcenter Bremerhaven nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeden Leistungsantrag in einem terminierten Gespräch entgegen. Es werden Auffälligkeiten besprochen und Fragen formuliert, deren Beantwortung mit Nachweisen belegt werden muss. Die bearbeiteten Leistungsanträge werden durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen freigegeben.

Eine typische Prüfung eines Erstantrags von EU-Bürgern umfasst im Jobcenter Bremerhaven insbesondere folgende Prüfschritte, wobei alle Angaben belegt werden müssen:

- Überprüfung der Personaldokumente und Nachweise (z. B. Ausweis/Pass, Geburtsurkunden, Sozialversicherungsausweis, Krankenversicherung, Anmeldung bei der Arbeitnehmerkammer),

- Einkommenserklärung (z. B. Arbeitsvertrag, Verdienstabrechnung, gegebenenfalls Ausdruck des Arbeitszeitkontos, gegebenenfalls ALG-I-Bescheid (Arbeitslosengeld), gegebenenfalls Bescheide der Sozialleistungsträger des Herkunftslandes, gegebenenfalls Einkommenssteuerbescheid sowie weitere Einkommensnachweise),
- Nachweise über das Vermögen (z. B. Kontoauszüge, gegebenenfalls Sparbücher, Kraftfahrzeug-Schein etc.),
- Nachweise über die Kosten der Unterkunft und Heizung (z. B. Mietvertrag, Betriebskostenabrechnung, Abschlagsrechnung des Versorgers für Gas/Wasser/Abwasser).

Im Jobcenter Bremen werden Neuanträge von allen Kundinnen und Kunden unvoreingenommen überprüft. In diesem Zusammenhang erfolgt eine intensive Prüfung der Arbeitsverträge (Arbeitgeber, vertraglich vereinbarte Tätigkeit, Verhältnis von Stundenumfang und Entgelt, Beginn und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, Modalitäten der Lohnzahlung, mögliche Hinweise auf Scheinselbstständigkeit). Sofern Zweifel an den Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller bestehen, werden im Einzelfall weitere Prüfungen durchgeführt, dabei handelt es sich z. B. um:

- Prüfung der Echtheit von Ausweisdokumenten/Aufenthaltstiteln,
- Einschaltung des Außendienstes, um die Wohnsituation zu überprüfen,
- Vorlage von Kontoauszügen, um die regelmäßigen die Leistungsgewährung betreffenden Geldeingänge zu prüfen,
- Einschaltung unabhängiger Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

7. Welche Konsequenzen werden in den Jobcentern gezogen, was beispielsweise die Arbeits- und Revisionsprozesse in der Leistungsabteilung betrifft?

Als Konsequenz aus den Betrugsfällen hat sich im Jobcenter Bremerhaven die Konzentration der Erstanträge von EU-Bürgern auf ein spezialisiertes Team bewährt. Auffälligkeiten werden so schneller festgestellt. Ebenso werden alle Kundinnen und Kunden mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit durch spezialisierte Kräfte betreut. Hier arbeiten Arbeitsvermittler und Sachbearbeiter der Leistungsabteilung eng zusammen, um z. B. Leistungsbetrug durch Scheinselbstständigkeit zu unterbinden.

Angesichts der starken Zuwanderung türkischsprechender Bulgarinnen/Bulgaren und Griechinnen/Griechen hat das Jobcenter Bremerhaven türkischsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt an neuralgischen Punkten im Jobcenter eingesetzt, sodass eine Verständigung mit den Kundinnen und Kunden ohne Dazwischentreten von Beratern und Dolmetschern erfolgen kann.

Sachverhalte im Zusammenhang mit der EU-Zuwanderung und dem rechtlichen Rahmen des Leistungsbezugs für Ausländerinnen und Ausländer werden im Jobcenter Bremerhaven mit Priorität bearbeitet. Ein regelmäßiger Austausch in Netzwerken wurde genutzt, um Ansätze guter Praxis zu identifizieren und umzusetzen. Hierzu wurden insbesondere auch Angebote des Landes (z. B. Platzierung der Problematik „Leistungsmissbrauch“ im ressortübergreifenden Termin „Bekämpfung der Schwarzarbeit im Land Bremen“, Organisation einer Hospitation im Jobcenter Duisburg, Erörterung der Problematik bei der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Niedersachsen–Bremen sowie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Veranstaltung eines Fachaustauschs mit Vertreterinnen und Vertretern der Regionaldirektion, anderer Jobcenter sowie der bremischen und Bremerhavener Behörden) in Anspruch genommen.

Im Jobcenter Bremen werden vor dem Hintergrund der Betrugsfälle in Bremerhaven aktuell weitere Kriterien entwickelt, mit deren Hilfe etwaiger Leistungsmissbrauch frühzeitig identifiziert werden kann.

Die Träger des Jobcenters Bremen (Stadtgemeinde Bremen und Agentur für Arbeit Bremen–Bremerhaven) haben das Thema „Systematischer Missbrauch von Sozialleistungen durch kriminelle Netzwerke“ in der letzten Trägerversammlung im April 2016 des Jobcenters Bremen ausführlich erörtert und haben das Jobcenter beauftragt, durch geeignete Strategien und Maßnahmen einen solchen Missbrauch in Bremen auch künftig auszuschließen. Die Fortentwick-

lung konkreter Maßnahmen befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. Das Jobcenter Bremen wird in der Trägerversammlung im August 2016 über die Strategie sowie den Stand der Implementierung der Maßnahmen erneut berichten.

8. Welche bundesweiten Maßnahmen hält der Senat für sinnvoll, um dem Sozialleistungsbetrug nach diesem Modus Operandi Einhalt zu gebieten?

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das 9. Änderungsgesetz SGB II hat Bremen zusammen mit der Mehrheit der Bundesländer die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, „dass nunmehr dringlich eine Klarstellung hinsichtlich der Gewährung von Sozialleistungen (SGB II und SGB XII) bei Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten erfolgt“ (BR-Drucksache 66/16 vom 18. März 2016, Seite 52). Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie der Aufforderung der Länder entsprechen will (Bundestag Drucksache 18/8041 vom 6. April 2016, Seite 132).

Der von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang am 28. April 2016 vorgelegte Referentenentwurf „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ greift dringend notwendig gewordene Regelungsinhalte auf (u. a. ausdrückliche Regelung des Leistungsausschlusses bei fehlendem Aufenthaltsrecht; inhaltlicher Gleichlaut zwischen den Leistungsausschlüssen für EU-Bürger im SGB II und SGB XII). Es zeigt sich allerdings, dass zwingende Vorgaben des EU-Rechts (insbesondere europäische Arbeitnehmerfreizügigkeit) legislatorischen Änderungen im SGB II enge Grenzen setzen.

Für bundesweite Maßnahmen ist von erheblicher Bedeutung, dass nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen systematischer Sozialleistungsbetrug wie in Bremerhaven kein Phänomen ist, welches die Jobcenter bundesweit in gleicher Weise betrifft. Vielmehr gibt es in der Fläche einige Brennpunkte mit vergleichbaren Problemlagen (z. B. Duisburg, Offenbach, Landshut). Spezialisiertes Wissen zu den komplizierten Regelungen zum Leistungszugang von EU-Bürgern wird daher nicht in allen Jobcentern in gleichem Umfang vorgehalten. Vielfach werden entsprechende Kapazitäten erst geschaffen, wenn Missstände bemerkt werden. Um ein bundesweit hohes fachliches Niveau in Bezug auf den Umgang mit vergleichbaren Fällen wie in Bremerhaven zu gewährleisten, wäre eine flächendeckende Sensibilisierung der Jobcenter (z. B. aktive Bereitstellung von Informationsmaterial, Vorstellung von Beispielen guter Praxis) durch den Träger Bundesagentur für Arbeit denkbar.